

Hinweise zur Abfragepflicht des Auftraggebers gemäß Wettbewerbsregistergesetz -WRegG-

Zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung hat das Bundeskartellamt das Wettbewerbsregister eingerichtet, das dort als elektronische Datenbank geführt wird.

Rechtsgrundlage für dieses Register ist neben dem Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz – WRegG) die am 23. April 2021 in Kraft getretene Verordnung über den Betrieb des Registers (Wettbewerbsregisterverordnung – WRegV).

Das neue Gesetz dient der Verhütung und Bekämpfung von Korruption. Das Register enthält Informationen zu Unternehmen über begangene Straftaten und Ordnungswidrigkeiten einschließlich der verhängten Sanktion. Die Informationen aus dem Wettbewerbsregister dienen der Vorbereitung von Vergabeentscheidungen öffentlicher Auftraggeber.

1. Abfrageverpflichtung

Öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000,00 Euro netto bei der Registerbehörde abzufragen, ob Eintragungen zu demjenigen Bieter gespeichert sind, an den der öffentliche Auftraggeber beabsichtigt, den Auftrag zu erteilen (§ 6 WRegG). Liegen Eintragungen vor, wird dies von dem öffentlichen Auftraggeber bei seiner Entscheidung über das Vorliegen von Ausschlussgründen (§§ 123, 124 GWB) berücksichtigt.

Weitere Einzelheiten zur Abfrageverpflichtung der Vergabestelle sind den Vorschriften des Wettbewerbsregistergesetzes -WRegG- zu entnehmen.

2. Inhalt der Abfrage beim Wettbewerbsregister

In das Wettbewerbsregister werden Unternehmen eingetragen, gegen die rechtskräftige strafgerichtliche Entscheidungen oder bestandskräftige Bußgeldentscheidungen ergangen sind – in erster Linie wegen bestimmter Wirtschaftsstraftaten (beispielsweise Betrug, Bestechung, Geldwäsche, Steuerstraftaten), wegen Kartellrechtsverstößen oder auch wegen Verstößen gegen bestimmte arbeitsrechtliche Vorschriften wie das Mindestlohn- oder Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (Die vollständige Auflistung finden Sie in § 2 WRegG, s. u.). Dabei muss die verhängte Sanktion teilweise eine gewisse Bagatellschwelle überschreiten.

Die Meldung der Delikte erfolgt elektronisch durch die Strafverfolgungsbehörden und die Behörden, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind. Die Eintragung in das Register erfolgt – abhängig von Art und Schwere der Tat – grundsätzlich für den Zeitraum von drei oder fünf Jahren.

Eingetragene Unternehmen können nach erfolgter sogenannter Selbstreinigung einen Antrag auf vorzeitige Löschung ihrer Eintragung aus dem Register stellen.

§ 2 WRegG - Eintragsvoraussetzungen:

(1) In das Wettbewerbsregister sind einzutragen:

1. rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen und Strafbefehle, die wegen einer der folgenden Straftaten ergangen sind:
 - a) in § 123 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufgeführte Straftaten,
 - b) Betrug nach § 263 des Strafgesetzbuchs und Subventionsbetrug nach § 264 des Strafgesetzbuchs, soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte richtet,
 - c) Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt nach § 266a des Strafgesetzbuchs,
 - d) Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung oder
 - e) wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen nach § 298 des Strafgesetzbuchs;
2. rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen und Strafbefehle sowie rechtskräftige Bußgeldentscheidungen, die wegen einer der folgenden Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergangen sind, sofern auf Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen erkannt oder eine Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro festgesetzt worden ist:
 - a) nach § 8 Absatz 1 Nummer 2, den §§ 10 bis 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist,
 - b) nach § 404 Absatz 1 und 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist,
 - c) nach den §§ 15, 15a, 16 Absatz 1 Nummer 1, 1c, 1d, 1f und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.

- Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) geändert worden ist,
- d) nach § 21 Absatz 1 und 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 39 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, oder
- e) nach § 23 Absatz 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 40 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, oder
3. rechtskräftige Bußgeldentscheidungen, die nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, auch in Verbindung mit § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, wegen Straftaten nach Nummer 1 oder Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach Nummer 2 ergangen sind.
- (2) In das Wettbewerbsregister werden ferner Bußgeldentscheidungen eingetragen, die wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 81 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ergangen sind, wenn eine Geldbuße von wenigstens fünfzigtausend Euro festgesetzt worden ist. Nicht eingetragen werden Bußgeldentscheidungen, die nach § 81a Absatz 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ergangen sind.
- (3) Die Eintragung von strafgerichtlichen Entscheidungen und Bußgeldentscheidungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 und von Entscheidungen gegen eine natürliche Person nach Absatz 2 erfolgt nur, wenn das Verhalten der natürlichen Person einem Unternehmen zuzurechnen ist. Das ist der Fall, wenn die natürliche Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortliche gehandelt hat, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört.
- (4) Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe solcher Personen, die auf dem Markt die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von sonstigen Leistungen anbietet. Erlischt eine juristische Person oder eine Personenvereinigung mit Unternehmenseigenschaft nachträglich, steht dies der Eintragung nicht entgegen.

Eigenerklärung des Auftragnehmers, dass keine Verfehlungen bzw. schädlichen Eintragungen im Wettbewerbsregister vorliegen.

Ich versichere hiermit, dass keine Verfehlungen vorliegen, die meinen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen könnten oder zu einem Eintrag in das Wettbewerbsregister führen könnten.

Mir ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an das Wettbewerbsregister nach sich ziehen kann.

Ich verpflichte mich, die vorstehende Erklärung auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsschluss bzw. spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Firmenstempel)

(Name in Druckbuchstaben)